"Schriftliche Abstimmungen der Mitglieder des Verbandes zu den Anträgen der Hauptversammlungen sind gültig, falls dieselben zwei Tage vor Eröffnung der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind".

Begründung.

(1. Allgemeines). Die Gruppe Niederrhein nimmt an, dass das neue Verbandsstatut in dem in No. 32, Jahrgang XX des Handelsblattes für den deutschen Gartenbau usw. veröffentlichten Wortlaute als Antrag zur ausserordentlichen Hauptversammlung im April 1906 gestellt wird. Da die Gruppe die vorstehende Fassung der §§ 5 und 6 vor der des neuen Statuts als günstiger ansieht, desgleichen die Zusätze zu den §§ 25 und 42 als nötig erachtet, und, damit eine eventuelle Annahme der vorgeschlagenen Fassung Rechtsgültigkeit habe, hat die Gruppenversammlung am 11. Februar beschlossen, obige Anträge zu stellen.

(2. Zu § 5). Die vorgeschlagene Fassung des § 5 ist im Wesentlichen von der des neuen Statuts dadurch verschieden, dass im ersten Abschnitte die Worte fehlen: "Beide bilden jedoch lediglich Abteilungen des Verbandes und sind selbst nicht rechtsfähig". Dass die Gruppen, sowie die Landes- oder Provinzialverbände Abteilungen des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands sind, ist selbstredend, desgleichen, dass dieselben als solche nicht ohne weiteres rechtstähig sind. Würden die im Fortfall gebrachten Worte beibehalten werden, so wäre jedoch auch den genannten Abteilungen des Verbandes die Möglichkeit genommen, Rechtsfähigkeit zu erlangen, und das dürfte so wenig im Interesse des Verbandes, als auch dieser Abteilungen sein. Abgesehen von vielem Andern, dürfte diese Bestimmung den korporativen Anschluss bereits bestehender, Rechtsfähigkeit besitzender Vereinigungen zur Unmöglichkeit machen. Die Fassung des zweiten Abschnittes des § 5 garantiert die Selbständigkeit der Gruppen bezw. der Landes- oder Provinzialverbände in ihren inneren Angelegenheiten in weniger misszuverstehender Form. Ausserdem ist den Abteilungen freigestellt, sich ihren Verhältnissen entsprechende Satzungen aufzustellen, sowie den sich event. anzuschliessenden bestehenden Vereinen, ihre frühere Statuten, sofern selbe nicht mit dem Verbandsstatut kollidieren, beizubehalten. Dass dies auf den korporativen Anschluss fördernd wirken würde, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

(3. Zu § 6). Die vorgeschlagene Fassung enthält genaue Angaben, worauf sich die vom Hauptvorstande und Ausschusse zu beschliessende Geschäftsordnung zu beziehen hat und gewährleistet die Selbständigkeit der Gruppen, der Landes- bezw. Provinzialverbände in erhöhtem Masse.

(Zu § 25). Wir erachten es als dringend nötig, dass das Statut über die Frist betrf. der Einladungen zu den Anggebresgitzungen eine Bestimmung enthält

Ausschusssitzungen eine Bestimmung enthält.

(Zu § 42). Dieser Zusatz soll verhüten, dass die von Berlin weit entfernt wohnenden Mitglieder, die ohne diese Bestimmung in Zukunft auf die Beschlüsse der Hauptversammlungen des Verbandes durchaus keinen Einfluss mehr besitzen würden, sich vom Verbande abtrennen sollen; dass der Erfolg der Reorganisation des Verbandes, statt korporativen Anschlusses bestehender Vereinigungen an den Verband nicht eine korporative Sprengung desselben sein soll.

II.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, dass die Auskunftsstelle des Verbandes beibehalten wird, und dass von derselben auch an ausländische Firmen Auskünfte, eventl. zu erhöhten Preisen, erteilt werden.

Begründung.

Die Gruppe betrachtet die Auskunftsstelle als eine Wohlfahrtseinrichtung des Verbandes und glaubt den von Kollegen erteilten Auskünften vor anderen den Vorzug geben zu müssen. Die Ausdehnung auch auf ausländische Firmen wünscht die Gruppe, weil hier im Grenzgebiet

Schwindelfirmen, die im Inlande keine Waren bekommen, solche vom Auslande zu erhalten suchen, nach Erhalt zu jedem Preise verkaufen und dadurch reelle Geschäfte schwer schädigen.

Antrag von Alb. Schlue und Andr. Schroeter-Kiel-Hassee.

Zu der nochmaligen Beratung und endgültigen Annahme des im vorigen Jahre in Danzig beschlossenen neuen Statuts bitten wir, die Hauptversammlung in Berlin möge

folgende Aenderung beschliessen:

Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Vertreter der einzelnen Gruppen und zwar mit soviel Stimmen, als die betr. Gruppe Mitglieder zählt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des Ausschusses haben für ihre Person nur eine Stimme. Die Vertreter werden zu Beginn eines jeden Jahres in den betr. Gruppenversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; nicht anwesende Mitglieder können ihre Abstimmung schriftlich einreichen. Der Ausschuss besteht in Zukunft nur aus 4 Mitgliedern und werden diese sowie der Vorstand in den Hauptversammlungen auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich scheiden dann turnusgemäss 3 Mitglieder aus.

Begründung.

Durch die Bestimmungen des im vorigen Jahre in Danzig beschlossenen neuen Statuts ist die Hauptversammlung vollständig entrechtet. Denn der Ausschuss ist fortan der einzige und höchste Machthaber im Verbande und alles ist ihm unterstellt, denn er richtet ja eben sogar über die Tätigkeit und Beschlüsse der Hauptversammlung, welche doch sonst in allen Korporationen, Vereinen und Gesellschaften die höch ste Instanz ist und auch sein muss, denn sie vertritt die Meinung und das Urteil der gesamten Mitglieder.

Da nun unser Verband ein räumlich zu weit verbreiteter ist, so dass es nicht allen Mitgliedern, selbst bei bedeutenden pekuniären Opfern, möglich ist, auf den Hauptversammlungen selbst erscheinen zu können, so wählen sie sich in ihren betr. Gruppen alljährlich je einen Vertreter, welcher bei Abstimmungen so viel Stimmen vertritt, als die betr. Gruppe Mitglieder zählt. Der erweiterte Ausschuss wird dadurch, und zur Verbilligung, überflüssig und braucht hinfort nur aus 4, allerhöchstens 7 Mitgliedern zu bestehen. Dieser Ausschuss hat in notwendigen Fällen den Vorstand zu ergänzen, resp. dessen Tätigkeit zu Kassenrevisionen vorzunehmen, etwaige kontrollieren, Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu schlichten, falls nicht das Urteil der Hauptversammlung als höchste Instanz angerufen wird; sowie innerhalb eines Jahres etwa notwendig werdende Ergänzungswahlen zum Vorstande provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung auszuführen.

Durch ein solch vereinfachtes Vertretersystem und vereinfachten Wahlmodus würde gegen das bis jetzt bestehende Verfahren bedeutend gespart werden und auch sonst gesindere Verhältnisse geschaffen, als durch das neue System der Reformkommission.

Wie hiernach die einzelnen §§ inhaltlich zu ändern sind, wird der Hauptversammlung detailliert vorgelegt werden.

Antrag der Verbandsgruppe Vogtland und Umgebung.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, der Verband möge auch korporative Mitgliedschaft zulassen.

Begründung.

Die Gruppe glaubt, dass der Verband in der jetzigen Organisation der persönlichen Mitgliedschaft niemals auf die gewünschte Höhe kommen wird. Schon der Name Verband entspricht nicht seiner Zusammensetzung, er ist ein Verein. Geben wir demselben eine Organisation,